

ARGE ABWASSER OBERBAYERN

Frühjahrstagung 2016

**am 21. April 2016, um 9 Uhr im Verwaltungsgebäude des
Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos
Am Isarkanal 1, 85462 Eitting**

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
Georg Wagner, Vorsitzender ARGE Abwasser Oberbayern
2. Bericht über die Jahresrechnung 2015
Franz Schmucker, Schatzmeister der ARGE Abwasser Oberbayern
3. Bericht des Rechnungsprüfers und Entlastung des Vorstandes
4. Arbeits- und Gesundheitsschutz auf Kläranlagen
Michael Birkhorst, Kommunale Unfallversicherung Bayern
- 5.1 Zustands- und Funktionsprüfung privater Hausanschlüsse
„Von der ersten Aufforderung bis zur Ersatzvornahme“
- 5.2 Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen
- 5.3 Höhe der kalkulatorischen Kosten
Dr. Juliane Thimet, Bayerischer Gemeindetag
6. Fragen, Wünsche, Anregungen

Gemeinsames Mittagessen ca. 12.30 Uhr

Protokoll

der Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft am 21. April 2016 beim Abwasserzweckverband Erdinger Moos in Eitting

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht über die Jahresrechnung 2015
3. Bericht des Rechnungsprüfers und Entlastung des Vorstandes
4. Vortrag: Arbeits- und Gesundheitsschutz auf Kläranlagen
5. Vortrag:
 - 5.1 Zustands- und Funktionsprüfung privater Hausanschlüsse „Von der ersten Aufforderung bis zur Ersatzvornahme“
 - 5.2 Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen
 - 5.3 Höhe der kalkulatorischen Kosten
6. Fragen, Wünsche, Anregungen

Die anwesenden Vertreter von Zweckverbänden und Gemeinden sind aus der Anlage ersichtlich.

TOP 1

Eröffnung und Begrüßung

Der ARGE-Vorsitzende, Herr Wagner, begrüßt die Anwesenden, stellt Herrn Bürgermeister Max Gotz als Verbandsvorsitzenden und Geschäftsleiter Josef Schmittner vom ausrichtenden Abwasserzweckverband Erdinger Moos vor und bedankt sich für die Ausrichtung der Veranstaltung.

Herr Bürgermeister Gotz begrüßt die Teilnehmer im neuen Bürogebäude des Zweckverbandes. Aus seiner Sicht zeichnen den Zweckverband niedrige Abwassergebühren, eine schlagkräftige Mannschaft und Rohrleitungsverluste von unter 1 Prozent aus, was auf die erheblichen Investitionen zurückzuführen ist, die der Zweckverband tätigt.

Herr Geschäftsleiter Schmittner stellt den Zweckverband vor, der aus 12 Gemeinden und der Flughafen München GmbH besteht. Im verbandseigenen Blockheizkraftwerk wird der Strom zu 70 % und die Wärme fast komplett eigenerzeugt. Das Kanalnetz hat eine Länge von ca. 360 km, es gibt ca. 15.000 Hausanschlüsse, 55 Pumpwerke, 32 Mischwasseranlagen und 6 Nachblasstationen. Im Sommer fallen in der Kläranlage ca. 184.000 EGW an, im Winter durch die stickstoffhaltigen Enteisungsmittel des Flughafens ca. 320.000 EGW, wobei ca. 200.000 cbm Stauvolumen für eine dosierte Einleitung zur Verfügung stehen. Der Zweckverband hat 80 Beschäftigte.

Der ARGE-Vorsitzende begrüßt die Referenten, Frau Dr. Thimet vom Bayerischen Gemeindetag und Herrn Michael Birkhorst von der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und übergibt die Tagungsleitung an den neuen Geschäftsführer der ARGE, Herrn Thomas Weimann.

TOP 2

Bericht über die Jahresrechnung 2015 der ARGE

H. Schmucker erläutert die Zahlen der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2015.

Die ARGE weist erstmals seit Gründung einen Verlust in Höhe von 728,22 € aus, der darauf zurückzuführen ist, dass die ARGEN Wasser und Abwasser Oberbayern 2015 die gemeinsame Vorstandetagung für alle bayerischen ARGEN ausgerichtet haben. Zudem fielen Kosten für die Umstellung der Homepage an.

TOP 3

Bericht des Rechnungsprüfers und Entlastung des Vorstands

Herr Schmittner berichtet, dass die Jahresrechnung geprüft wurde. Es gab keine Beanstandungen. Er stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

Die Entlastung des Vorstands wird einstimmig erteilt.

TOP 4

Vortrag: Arbeits- und Gesundheitsschutz auf Kläranlagen

Herr Michael Birkhorst von der Kommunalen Unfallversicherung Bayern gibt einen Überblick über die Organisation des Geschäftsbereichs Prävention und informiert über zahlreiche Detailfragen zu diesem Thema.

So ist ein Sicherheitsbeauftragter ein unbezahltes Ehrenamt zur Unterstützung der Geschäftsleitung. Eine bestimmte Arbeitszeit ist dafür nicht vorgesehen, Fortbildungsmöglichkeiten müssen gegeben sein. Arbeitskleidung ist zwingend im Betrieb zu waschen. Angebote des Betriebs in Form von Gesundheitstagen, einem Zuschuss z.B. für ein Fitnesstraining usw. sind auf den jeweiligen Bedarf abzustellen. Alleinarbeit ist bei gefährlicher Tätigkeit nicht erlaubt. Was eine gefährliche Tätigkeit ist, kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern ist abhängig von einer Gefährdungsbeurteilung. So sind z.B. Sichtprüfungen von Schächten im öffentlichen Straßenbereich, je nach Gefährdungsbeurteilung, zulässig. Dazu sollte eine betriebliche Regelung getroffen werden. Auch Kontrollfahrten zu Pumpstationen sind allein zulässig. Ein Alkoholverbot am Arbeitsplatz hat sich an der Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu orientieren. Nach Dienstschluss sind keine ausufernden Feiern zulässig. Dazu gibt es eine entsprechende Broschüre. Bier in der Mittagspause ist auf dem Betriebsgelände verboten, im Verwaltungsbereich zulässig. Ein Geschäftsleiter bzw. Betriebsleiter kann Sicherheitsbeauftragter sein, es macht aber wenig Sinn. Eine räumliche, sachliche und rechtliche Nähe zum Aufgabenbereich sollte gegeben sein. Insoweit sollte der

Betriebsbeauftragte auch nicht in der Verwaltung, sondern im technischen Bereich angesiedelt sein. Bei kleinen Kläranlagen mit wenig Mitarbeitern ist ein Sicherheitsbeauftragter nicht notwendig. Arbeitssicherheit auf Kläranlagen bedeutet im Wesentlichen, Gefahren durch Absturz und durch im Abwasser vorhandene Stoffe zu vermeiden. Schutzmaßnahmen sind in Form von technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch Hygiene und persönliche Schutzausrüstung zu treffen. Ab 4 Stufen ist ein Handlauf vorzusehen. Absturzsicherungen in Form von Ketten und Seilen sind grundsätzlich nicht zulässig. Eine Nachrüstpflicht besteht immer da, wo dies technisch möglich ist. Tätigkeiten sind so zu gestalten, dass Gefährdungen durch Abwasser, Aerosole usw. möglichst vermieden werden.

Der gesamte Vortrag, ein Arbeitsschutzkonzept und das BADK-Sonderheft zur Sicherung von Becken wird auf der Homepage der ARGE (www.arge-wasser-abwasser.de) eingestellt.

TOP 5

Vortrag:

5.1 Zustands- und Funktionsprüfung privater Hausanschlüsse „Von der ersten Aufforderung bis zur Ersatzvornahme“

5.2 Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen

5.3 Höhe der kalkulatorischen Kosten

Frau Dr. Thimet gibt bekannt, dass mit Herrn Matthias Simon ein neuer Referent beim Bayerischen Gemeindetag für den Bereich Wasser zuständig ist.

In Bayern wird zur Zeit diskutiert, inwieweit Leistungen im Bereich Abwasser auch unter den Begriff der haushaltsnahen Dienstleistungen (§35a EStG) fallen, was dazu führen würde, dass der darin enthaltene Personalkostenanteil steuerlich auszuweisen und absetzbar wäre (s. dazu auch die Veröffentlichung in der letzten BayGT-Zeitschrift).

Lt. Frau Dr. Thimet sind nach § 35a EStG Kosten für Reparatur und Wartung absetzbar. Herstellungsbeiträge und die Herstellung von Hausanschlussleitungen fallen ihrer Meinung nach nicht darunter. Die Reparatur von Hausanschlussleitungen ist dagegen absetzbar. Es besteht aber keine Pflicht zur Kostenaufteilung, der Anwendungserlass des Finanzministeriums bindet die Kommunen nicht. Wir können die anteiligen Personalkosten aber grob schätzen. Ein Straßenausbaubeitrag ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg absetzbar. Da der Bayer. Gemeindetag dieses Urteil für irrig hält, hat er ein Schreiben an das Finanzministerium geschickt. Zwischenzeitlich gehen Finanzämter auch dazu über, Verbesserungsbeiträge als absetzbar zu betrachten.

Nach dem Bundesfinanzhof ist auch die Dichtigkeitsprüfung für Grundstücksentwässerungsanlagen eine haushaltsnahe Dienstleistung. Es gibt aber einen Anwendungserlass für Bayern, dies nicht anzuwenden. Ein Herstellungsbeitrag fällt nicht unter die haushaltsnahe Dienstleistung, die Grundstückseigentümer sollten bei ihrem Finanzamt nachfragen. Auch ein Verbesserungsbeitrag ist keine haushaltsnahe Dienstleistung.

Aus Sicht des Gemeindetages sollen nicht die Kommunen die entsprechenden Personalkostenanteile ermitteln. Die Finanzverwaltung sollte pauschaliert aufteilen. Hier ist etwas in Bewegung.

Die neue RzWas ist in Kraft getreten. Die Förderbedingungen sind streng, so dass wir wohl nichts bekommen werden (300.000 € pro Landkreis und das soll keiner in Oberbayern sein).

Um Zukunftsaufgaben wie Fremdwasserbeseitigung, Klimawandel, Kanalsanierung usw. bewältigen zu können, sollte alternativ auf Zuwendungen abgeschrieben werden, was seit 2013 möglich ist.

Diskutiert wird auch die Frage, ob Kommunen für die Einleitung von Privatgrundstücken in Gräben, die von den Kommunen für ihre Entwässerungsanlagen mitbenutzt werden, Gebühren erheben können. Maßgeblich dürfte sein, ob Leitungen bzw. Gräben im Kanalkataster als öffentliche oder private Leitungen dargestellt sind.

Unterschiedliche Auffassungen wurden auch zur Frage der Umsatzsteuerpflicht für Kommunen bei Hausanschlussleitungen vertreten. Einem Teilnehmer der Tagung wurde von einem Steuerberater mitgeteilt, dass Umsatzsteuerpflicht besteht, wenn nicht im Rahmen des § 8 BGS-EWS eine Kostenerstattung erhoben wird. Ein weiterer Teilnehmer verweist darauf, dass bei einem Seminar der Referent des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes eine Umsatzsteuerpflicht auch dann ausdrücklich verneint hat, wenn die Hausanschlussleitung nicht zur öffentlichen Einrichtung gehört und sich die Kommune beauftragen lässt.

Der Staat macht Druck, dass bei den Anlagenbetreibern Personal nach W 1000 vorhanden ist (Voraussetzung für eine Förderung nach der RzWas usw.)

Probleme bestehen auch bei der Verweisung in kommunalen Satzungen auf die anerkannten Regeln der Technik, da DIN-Normen von einem privaten Verein erstellt werden und gekauft werden müssen, also nicht allgemein zugänglich sind.

Zur Frage der Mängelfreiheitsprüfung nach der Herstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage verweist Frau Dr. Thimet darauf, dass es leichter ist, die Grundstücksentwässerungsanlage zu prüfen, als die fachliche Eignung der beauftragten Baufirma.

Die Finanzierung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Kommunen soll ins Gesetz kommen. Uneinigkeit besteht noch dahin gehend, ob dies nur dann möglich sein soll, wenn alle Anlagen untersucht werden. Aus Sicht des Gemeindetags sollten Schwerpunkte gesetzt werden können (z.B. in Wasserschutzgebieten). Hier ist etwas (auch in anderen Bundesländern) in Bewegung. Für Bayern soll wohl keine gesetzliche Regelung (WHG) kommen, vielmehr sollen die Regelungen in der jeweiligen Entwässerungssatzung getroffen werden.

Der gesamte Vortrag ist auf der Homepage der ARGE (www.arge-abwasser-oberbayern.de) nachzulesen.

Frau Dr. Thimet überreicht Herrn Peter Maier als Dank für seine langjährige Mitarbeit im Landesausschuss den Bayerischen Löwen.

TOP 6 Fragen, Wünsche, Anregungen

Der ARGE-Vorsitzende, Herr Wagner, bedankt sich bei den Referenten und bei Herrn Maier für die kollegiale Zusammenarbeit.

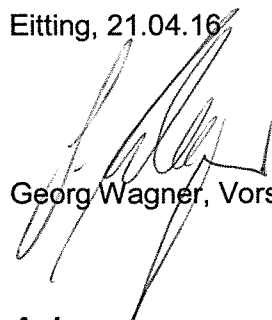
Wünsche und Anregungen werden keine vorgebracht.

Die nächste Herbsttagung findet voraussichtlich am 10.11.2016 beim AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU in Herrsching statt. Referenten sind Herr Professor Christ zum Thema Mikrogasturbine und Herr RA Schmidt zur VOB. Fragen zu den Themen bitte rechtzeitig vorher einreichen.

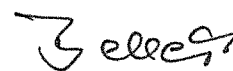
Die ARGE-Mitglieder sind weiterhin aufgerufen, Themenvorschläge einzureichen, damit wir wissen, wo sie der Schuh drückt. Schließlich ist es Ziel der ARGE, in einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch vorhandene Probleme und deren Lösungen zu diskutieren.

Um 12.45 Uhr schließt H. Wagner die Sitzung.

Eitting, 21.04.16



Georg Wagner, Vorsitzender



Klaus Beller, Schriftführer

Anlage:

Anwesenheitsliste